

# Wikipedia: WikiDACH 2017

17. bis 19.11.2017

Dr. Thomas Lapp, Frankfurt  
Rechtsanwalt und Mediator

IT-Kanzlei  
dr-lapp.de



# IT-Kanzlei dr-lapp.de

1. IT-Recht (Software, Hardware, Projekte, Outsourcing etc.)
2. Recht des E-Commerce und Internet
3. Rechtsfragen IT-Sicherheit
4. AGB und Vertragsverhandlungen
5. Mediation und Konfliktmanagement
6. Lokalisierung ausländischer IT-Verträge



# Urheberrecht



# Urheberrecht

- Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, insbesondere:
  1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
  2. Werke der Musik; ...
  5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden; ...



Bild: Thorben Wengert\_pixelio.de



# Schöpfungshöhe

- Nicht jedes Werk ist geschützt, nur persönliche geistige Schöpfungen, einfache Werke sind frei
- Minimalschutz (kleine Münze):
  - Preislisten, Telefonbücher,
  - Kataloge und Sammlungen von Kochrezepten



Bild: [angieconscious\\_pixelio.de](https://www.angieconscious.com)

# § 72 Lichtbilder

- Lichtbilder sind Fotos jeglicher Art, welche die Werkqualität nicht erreichen. Geschützt wird nicht eine schöpferische, sondern eine rein technische Leistung, ohne dass es auf die Fähigkeiten und die Technik der Fotoaufnahme ankommt.
- Veröffentlichung von Reproduktionsfotografien gemeinfreier Gemälde auf Wikipedia
- (LG Berlin, Urteil vom 31. Mai 2016 – 15 O 428/15 –, Rn. 35,

juris)

18.11.2017

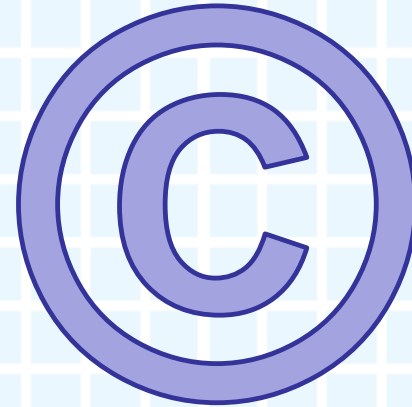
Dr. Thomas Lapp -  
Rechtsanwalt und Mediator

IT-Kanzlei  
dr-lapp.de



# Urheberrecht

- Copyright oder Urheberrecht
- Urheberpersönlichkeitsrechte
- Nutzungsrechte § 15 UrhG



# Urheberpersönlichkeitsrechte

- Veröffentlichungsrecht
- Namensnennung
- Entstellung



Bild: bildpixel\_pixelio.de





# Aufpassen!

- Bei (fremden) Inhalten (Texte, Fotos etc) Urheberrecht prüfen!
- Bei „freien“ Sammlungen (pixelio etc.) prüfen:
  - Umfang der Freigabe (auch für Werbung?)
  - Voraussetzungen der Verwendung ( ...@pixelio)



Bild: Andreas Hermsdorf\_pixelio.de

18.11.2017

Dr. Thomas Lapp -  
Rechtsanwalt und Mediator

IT-Kanzlei  
dr-lapp.de



# Lizenzkette

- Ununterbrochene Lizenzkette
- Urheber – Nutzer
- Guter Glaube oder Ahnungslosigkeit helfen nicht



Bild: Paul-Georg Meister\_pixelio.de

18.11.2017

Dr. Thomas Lapp -  
Rechtsanwalt und Mediator

IT-Kanzlei  
dr-lapp.de



# Vereinbarung über Urheberrecht

- Nutzungsrechte können übertragen werden
- Für jede Nutzungsart (gedruckte Broschüre, Printmedien, Webseite, TV-Spot, Wikipedia etc.) müssen die Nutzungsrechte erworben werden



Bild: Alexander Klaus\_pixelio.de

# Wikipedia ist keine Briefmarke

- Rechte für Briefmarken
- ≠ Kein Recht für Wiedergabe in Wikipedia

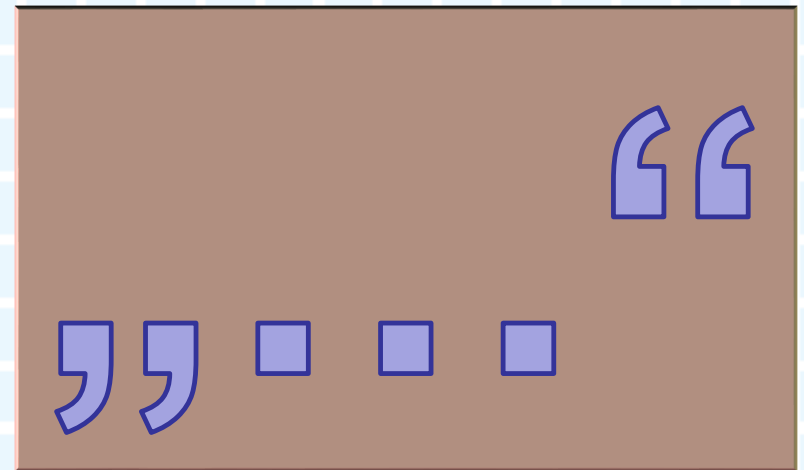


Bild: Claudia Hautumm\_pixelio.de



# § 51 UrhG: Zitate

- ❖ Einzelne Werke
- ❖ in ein selbständiges  
(wissenschaftliches) Werk
- ❖ zur Erläuterung des Inhalts
  - Teile eines Werks
  - in selbstständiges Sprachwerk
  - angeführt



# § 53 UrhG: Privatkopie

- Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
- Weder mittelbar noch unmittelbar Erwerbszwecken dienend







# Rechtsfolgen

- Abmahnung durch den Berechtigten
- Unterlassungsanspruch
- Anspruch auf Unterlassungserklärung
- Anspruch auf Auskunft über Benutzung
- Anspruch auf Schadensersatz
- Anspruch wegen fehlender Urheberbezeichnung
- Kosten des Verfahrens



# Urheberrecht der Wikipedia

- Urheberrecht gilt! Kein rechtsfreier Raum
- Creative commons (Früher GPL for doc)

Icon	Kürzel	Name des Moduls	Kurzerklärung
	<b>by</b>	Namensnennung (englisch: Attribution)	Der Name des Urhebers muss genannt werden.
	<b>nc</b>	Nicht kommerziell ( <b>Non-Commercial</b> )	Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
	<b>nd</b>	Keine Bearbeitung ( <b>No Derivatives</b> )	Das Werk darf nicht verändert werden.
	<b>sa</b>	Weitergabe unter gleichen Bedingungen ( <b>Share Alike</b> )	Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.



# Recht am eigenen Bild



# Schutz der Persönlichkeitsrechte

- Bilder von Personen dürfen, soweit diese erkennbar sind, nur mit Einwilligung verbreitet und veröffentlicht werden
- es genügt die Erkennbarkeit durch einen mehr oder minder großen Bekanntenkreis
- Anzahl der Personen ist unerheblich
- Dies gilt insbesondere für Werbung, beispielsweise auf kommerziellen Internetseiten

§ 22 Kunsturhebergesetz (KUG)

# Ausnahme: Person als Beiwerk

- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen  
§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Kunst- und Urhebergesetz
- Bilder, in denen die Personendarstellungen eine völlig *untergeordnete Rolle* spielen und sich nicht wesentlich auf den Gesamteindruck der Abbildung auswirken



# Ausnahme: Versammlungen etc

- Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben  
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG
- Karnevals- oder Trachtenumzüge, Demonstrationen, Wahlkampfveranstaltungen, Stadtfeste, Sportveranstaltungen oder ähnliche Veranstaltungen
- Es muss ein „*repräsentativer Ausschnitt*“ der Versammlung dargestellt werden

# Ausnahme: Versammlungen etc

- Ausnahme nur, wenn *die Versammlung usw., nicht aber einzelne Personen* bei der Bildberichterstattung im Vordergrund stehen.
- Es darf kein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt werden. Daher sind in der Regel solche Aufnahmen nur zur redaktionellen Zwecken verwendbar, **nicht aber für Werbung**.  
Bei Verwendung für Werbezwecke ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Bilder verwendet werden dürfen!

# Wettbewerbsrecht



# Verschleierte Werbung auf Wikipedia

- Wettbewerbsverstoß: Verschleierte Werbung in Wikipedia-Eintrag trotz zugehöriger Diskussionsbeiträge
- es kann nicht angenommen, dass der durchschnittlich informierte, situationsadäquat aufmerksame und verständige Internetnutzer neben einem Wikipedia-Eintrag regelmäßig auch zugehörige Diskussionsbeiträge zur Kenntnis nimmt.
- OLG München, 10.05.2012, MMR 2012, 534-535



# Persönlichkeitsrechtsverletzung

- Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil;
- Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit;
- Abgrenzung zulässiger polemisch wertender von unzulässiger Schmähkritik
- OLG Köln, Urteil vom 16. Dezember 2008 – 15 U 116/08 –, juris





# IT-Kanzlei dr-lapp.de

- Dr. Thomas Lapp  
Rechtsanwalt und Mediator
- Corinna Lapp  
Rechtsanwältin und Mediatorin,  
Fachanwältin für IT-Recht

Berkersheimer Bahnstraße 5  
60435 Frankfurt  
Tel.: 069/9540 8865  
anwalt@dr-lapp.de  
www.dr-lapp.de

18.11.2017

Dr. Thomas Lapp -  
Rechtsanwalt und Mediator

IT-Kanzlei  
dr-lapp.de 